

JUGENDHILFE PLANUNG

& Jugendverbände

Rechtliche
Grundlagen

Mitwirkungs-
möglichkeiten und
Interessenvertretung

Mädchengerechte
Planung



Hand-
reichungen **3**

Handreichungen 3 Jugendhilfeplanung & Jugendverbände

Rechtliche Grundlagen Mitwirkungsmöglichkeiten und Interessenvertretung Mädchengerechte Planung

Herausgeber:

landesjugendring niedersachsen e.v.
Maschstraße 24 • 30169 Hannover
Tel: 05 11 / 80 50 55 • Fax: 05 11 / 80 50 57

Text und Redaktion:

Beate Frey

Satz und Lektorat:

Ute Rogat

Layout und Gestaltung:

s•form, Laatzen

Druck:

Buchdruckwerkstätten Hannover GmbH

1. Auflage • 4.000 Expl.

Hannover • Juli 1994

Inhalt

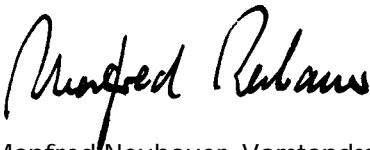
Vorwort	3
1. Einleitung: Jugendhilfeplanung als Aufgabe für Jugendverbände	4
2. Anspruch und Wirklichkeit - Jugendhilfeplanung als Instrument zur Gestaltung der Jugendhilfe	6
2.1 Worum geht es eigentlich? - Hintergründe und Zusammenhänge	6
2.2 Wer soll planen? - Überlegungen und Entscheidungen im Vorfeld	12
2.3 Kosten für die Jugendhilfeplanung - Nutzen für die Jugendarbeit?	17
3. Rechtliches	19
3.1 Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfeplanung	20
3.2 Welche §§ müssen noch beachtet werden? - Zu inhaltlichen Zielvorgaben des KJHG	26
3.3 Wenn Grundsätze ernstgenommen werden - Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gem. § 9 Abs. 3 KJHG	29
3.4 Mitmachen, aber wo und wie? - Zur Beteiligung der Jugendverbände am Planungsprozeß	34
3.5 Mitwirkungsmöglichkeiten von freien Trägern in Ausschüssen nach dem Nds. AGKJHG	38
4. Der Prozeß der Jugendhilfeplanung aus Sicht der Jugendverbände	41
4.1 Was haben wir davon? - Erwartungen und Befürchtungen	41
4.2 Welche Vorarbeiten müssen Jugendverbände leisten?	43
4.3 Welche Planung wollen wir? - Anforderungen der Jugendverbände an die Gestaltung des Planungsprozesses	44
4.4 Eigene Fragestellungen einbringen - Zur Interessenvertretung von Jugendverbänden	46
5. Jugendpolitische Einschätzung	49
6. Anhang	51
Verwendete und weiterführende Literatur	51
Checkliste für die Jugendverbände	52
Ablaufmodell einer Jugendhilfeplanung	53

Vorwort

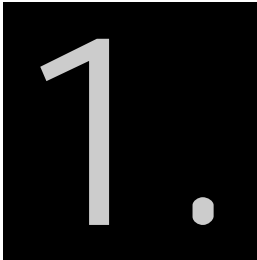
Der Landesjugendring Niedersachsen legt hiermit eine Broschüre zur Jugendhilfeplanung vor, die sich speziell an die Jugendverbände richtet. Aus ihrer Sichtweise, ihrer Arbeitssituation und ihren Strukturen heraus wird der Planungsprozeß beschrieben. Dabei wird im wesentlichen auf den Teilbereich „Jugendarbeit“ Bezug genommen. Die Broschüre soll Anregungen geben und Orientierungen vermitteln für ein Arbeitsfeld, dem bislang seitens der Jugendverbände wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Angesichts knapper Mittel und Kürzungsmaßnahmen in der Jugendarbeit gewinnen abgestimmte Konzepte und Perspektiven immer größere Bedeutung. Diese können aber nur unter breiter Beteiligung der Träger und insbesondere der freien Träger, die nach wie vor den größten Anteil der Maßnahmen in der Jugendarbeit sicherstellen, zustimmungsfähig werden. In diesem Sinne sind in der vorliegenden Broschüre die Jugendverbände aufgefordert, sich mit der Jugendhilfeplanung, ihren Chancen und Problemen auseinanderzusetzen, sich in den Planungsprozeß einzumischen und Stellung zu beziehen.

Hannover, im Juli 1994



Manfred Neubauer, Vorstandssprecher



Einleitung: Jugendhilfeplanung als Aufgabe für Jugendverbände

Mit dem KJHG und insbesondere der dort festgeschriebenen Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung sowie dem novellierten Nds. AGKJHG mit seiner Verpflichtung zur Bildung von Jugendausschüssen auf Gemeindeebene (ab einer Größe von 5.000 Einwohner-inne-n) ist Bewegung in die jugendpolitische Landschaft gekommen. Um den neuen gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, sind gerade auch die Jugendverbände als freie Träger der Jugendhilfe angesprochen, die oft eingeforderten und nun auch definitiv vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten an der Diskussion um die Weiterentwicklung der Jugendarbeit wahrzunehmen und mit Inhalten zu füllen. Nehmen Jugendverbände diese Aufgaben ernst, wird das Akzentverschiebungen in ihrer Arbeit nach sich ziehen. Reagieren sie aber lediglich abwartend, ist zu erwarten, daß entscheidende Entwicklungen ohne sie stattfinden, und es ist bekanntlich allemal schwieriger, auf einen fahrenden Zug aufzuspringen, als selber von vornherein maßgeblich die Richtung und die Geschwindigkeit mitzugestalten. In diesem Sinne ist der vorliegende Leitfaden zur Jugendhilfeplanung in erster Linie für die Jugendverbände zusammengestellt und knüpft an ihren Arbeitsbedingungen an.

Jugendverbände gehören zu den sog. „anerkannten Träger der freien Jugendhilfe“, häufig werden sie einfach als „freie Träger“ bezeichnet. Sie sind eine der Gruppen, die am Prozeß der Jugendhilfeplanung zu beteiligen sind. Besonders angesprochen sind sie, wenn es um die Jugendarbeit geht. Gerade die Jugendverbände sollten sich in die Jugendhilfeplanung einmischen, da von ihnen der überwiegende Teil der Maßnahmen der Jugendarbeit getragen wird und die Jugendhilfeplanung direkte und indirekte Auswirkungen auf ihre Arbeit haben wird.

In dieser Broschüre wird i.d.R. von „Jugendverbänden“ gesprochen, womit Jugendverbände als Teil der freien Träger gemeint sind. Lediglich dort, wo es zu sachlich falschen Aussagen führen würde, lediglich von „Jugendverbänden“ zu sprechen, wird der Begriff „freie Träger“ verwendet.

Mit der Jugendhilfeplanung stellt sich eine neue Aufgabe für die Verwaltungen und in diesem Fall die Jugendämter als zuständige Träger einerseits, und andererseits für die Jugendverbände als eine Gruppe, die am Planungsprozeß zu beteiligen ist. Diese Aufgabe ist sowohl organisatorisch als auch personell und inhaltlich zu bewerkstelligen, was zunächst mit einer ganzen Reihe von Fragen und Problemen verbunden ist.

Was bedeutet Jugendhilfeplanung für die Jugendverbände? Wer soll dabei in welchem Umfang mitwirken? Wie können sich Jugendverbände qualifiziert beteiligen? Was bringt das schon außer zusätzlicher Arbeit? Usw., usw.

Dieser Leitfaden liefert weder lückenlose noch einfache Antworten. Er vermittelt aber Hintergrundwissen, erläutert Zusammenhänge, weist auf Probleme hin und beschreibt mögliche Vorgehensweisen. Vor allem aber soll er das Interesse der Jugendverbände und ihrer Vertreterinnen und Vertreter an einer Thematik wecken, die in ihrer jugendpolitischen Reichweite bislang von ihnen noch viel zu wenig beachtet wurde.





Anspruch und Wirklichkeit - Jugendhilfeplanung als Instrument zur Gestaltung der Jugendhilfe

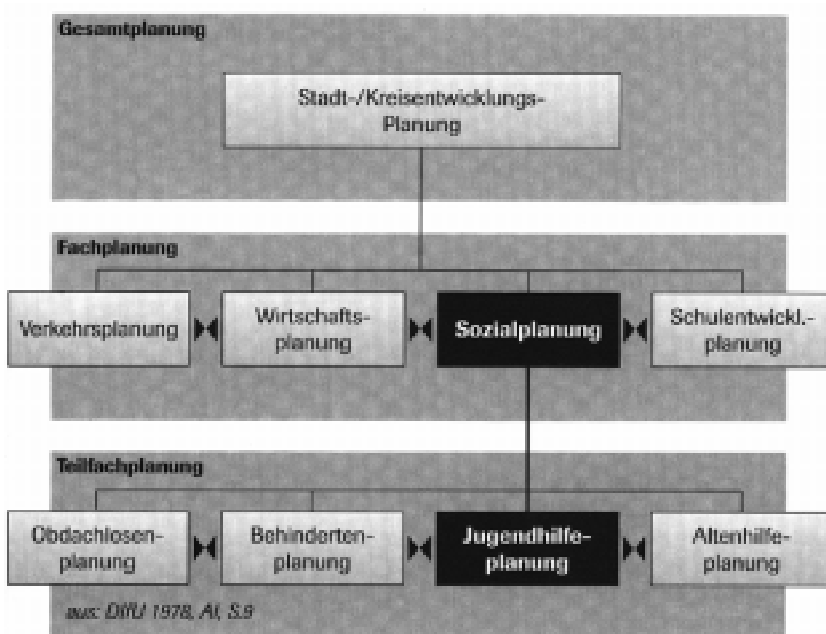
Was für die einen ein neues Zauberwort, über das sich theoretisch alle Probleme in der Jugendhilfe lösen lassen, ist für die anderen ein höchst undurchsichtiges Knäuel zusätzlicher Arbeit, dessen Sinnhaftigkeit weitgehend verborgen bleibt. Gemeint ist die Jugendhilfeplanung, jener Prozeß, der mit Inkrafttreten des neuen KJHG im Januar 1991 den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend auferlegt wurde. Mittlerweile sind gut drei Jahre vergangen und erste planerische Aktivitäten können ausgemacht werden, allerdings weit davon entfernt, flächendeckend zu sein. Eine pauschale Bewertung dieser zögerlichen Haltung gegenüber gesetzgeberischen Verpflichtungen kann an dieser Stelle noch nicht vorgenommen werden. Vielmehr sollen zunächst die Intention der Jugendhilfeplanung erläutert und im weiteren Bedingungen oder doch zumindest Anhaltspunkte aufgezeigt werden, anhand derer die Jugendverbände prüfen können, inwiefern sie in ihrem Landkreis den Planungsprozeß forcieren oder eher auf kleindimensionierte Planungsaktivitäten hinwirken sollten.

2.1 Worum geht es eigentlich? - Hintergründe und Zusammenhänge

Eine erste Annäherung an das, was Jugendhilfeplanung eigentlich ist und soll, verlangt nach einem weiter angelegten Rundschlag, angefangen beim Gesamtsystem kommunaler Entwicklungsplanung und endend bei den jugendlichen Nutzerinnen und Nutzern von Angeboten der Jugendarbeit, z.B. in einer kleinen Gemeinde:

Jugendhilfeplanung ist in das Gesamtsystem kommunaler Entwicklungsplanung einzuordnen. Diese teilt sich in mehrere Bereiche, die jeweiligen Fachplanungen. Eine davon ist die sog. „Sozialplanung“. Diese wiederum unterteilt sich in mehrere Teilfachpläne, von denen einer die Jugendhilfeplanung ist (siehe Schaubild).

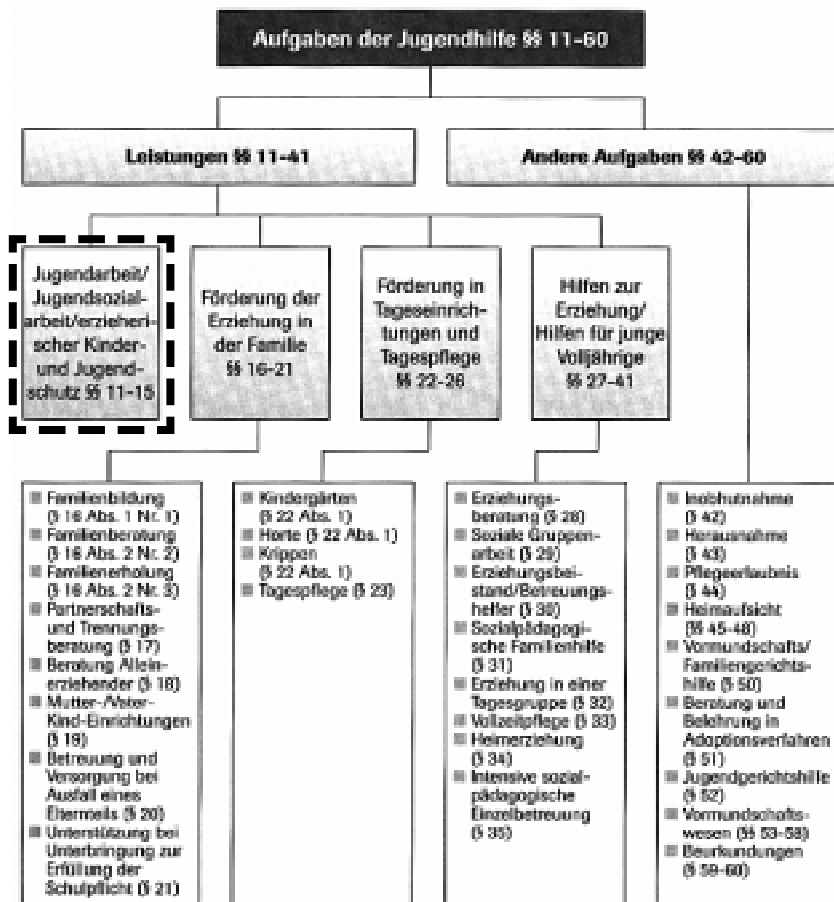
System kommunaler Planung



aus: Jordan / Schone, S. 73

Auch die Jugendhilfeplanung verzweigt sich in mehrere Bereiche, die sich in der Regel an den Aufgaben der Jugendhilfe, wie sie aus dem KJHG hervorgehen, orientieren. Dazu gehören z.B.: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfe, Kindertagesstätten, Förderung der Erziehung in der Familie, (siehe Schaubild auf Seite 8).

Überblick über die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)



aus: Jordan / Schone, S. 43

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen (vereinfacht formuliert) die Teilbereiche der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt werden. Was für Nicht-Verwaltungsleute vermutlich zwar etwas abstrakt, aber durchaus logisch und einleuchtend klingt, ist im Verwaltungsalltag keineswegs selbstverständlich.

Verwaltungstechnisch sind diese Bereiche nämlich in unterschiedlichen Zuständigkeiten organisiert, so daß in jedem Teilbereich in der Regel ein eingeschränktes Ressortdenken und -handeln beklagt wird. Dieser bekannte „Scheuklappeneffekt“ hat gelegentlich zu Konstellationen geführt, die keineswegs zum Nutzen Jugendlicher geführt haben. Die häufig verengte und auf Einzelprobleme beschränkte Sichtweise wird der heutigen komplizierten Lebenswirklichkeit junger Menschen nicht mehr gerecht. Vor diesem Hintergrund entsteht die Notwendigkeit, übergreifende Konzepte für die Jugendhilfe zu entwickeln. (Ein Organisationsschema der Jugendhilfe befindet sich auf Seite 11).

Genau da setzt die Jugendhilfeplanung an: Grundsätzlich soll damit das Ziel verfolgt werden, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen. Dies ist schon als allgemeiner Grundsatz in §1 KJHG festgeschrieben. Das Ziel, die Lebensbedingungen für junge Menschen zu verbessern, wurde bislang sicherlich auch verfolgt, schließlich soll keinem Jugendamt unterstellt werden, bislang völlig planlos gearbeitet zu haben. Neu ist jetzt die gesetzliche Verpflichtung zur Planung. Neu ist auch das zugrundelegte Planungsverständnis, mit dem vermieden werden soll, daß sich Fehler aus den planungseuphorischen 70er Jahren wiederholen:

Demnach ist Jugendhilfeplanung sowohl eine Aufgabe der kommunalen Fachverwaltung (in diesem Fall des Jugendamtes, bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuß) als auch anderer Anbieter von Jugendhilfeleistungen (also der freien Träger wie der Jugendverbände, der Wohlfahrtsverbände, der vor Ort aktiven Selbsthilfegruppen etc.), die jeweils an der Planung zu beteiligen sind. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen, also der Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien selbst.

Jugendhilfeplanung ist außerdem keine einmalige, zeitlich befristete Maßnahme, sondern sie soll ein fortlaufender gemeinsamer Prozeß sein. Das ist ebenfalls neu und bedeutet, daß keine starre Planung nach einem „Ist-Soll-Schema“ erstellt werden soll, sondern die Planungsbeteiligten gemeinsam aus dem ersten Schritt heraus den nächsten entwickeln, so daß nicht genau vorhergesagt werden kann, welchen Verlauf der gesamte Planungsprozeß nehmen wird.

Innerhalb des Prozesses sollen bestehende Angebotsstrukturen, Organisationsabläufe, Einrichtungen usw. einer kritischen Analyse unterzogen werden sowie Vorstellungen und Strategien für deren systematische Weiterentwicklung entstehen. Ziel ist dabei, zu einem sog. „bedarfsgerechten“ Angebot zu gelangen. Daß es dazu recht unterschiedliche Vorstellungen geben kann und wird, die im Verlauf der Planung zu erörtern sein werden, liegt auf der Hand, und deutet bereits das Spannungsfeld an, in dem sich ein solcher Planungsprozeß bewegt. Hierin liegt aber auch die Chance, bislang meist verdeckt laufende Entscheidungen offenzulegen und die Diskussion darüber unter Beteiligung aller Träger zu führen. Die fachliche Qualität und die Akzeptanz einer Jugendhilfeplanung wird also auch davon abhängen, inwiefern es gelingt, das Wissen und die Erfahrungen von Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Familien) und Anbietern von Jugendhilfeleistungen (freie und öffentliche Träger) in den Planungsprozeß einzubeziehen.

Dieser gesamte Prozeß klingt nicht nur komplex, er ist es auch. Für die Jugendverbände stellt sich die Frage, wie sie angesichts ehrenamtlicher Strukturen eine kontinuierliche Mitwirkung gewährleisten können. Ehrenamtliche verfügen über sehr viel Wissen und Erfahrung in der Jugendarbeit, das unbedingt beachtet werden muß. Zu überlegen ist also, in welcher Form es in die Planung einfließen kann. Es wird kaum möglich sein, sich in alle Teilbereiche der Jugendhilfe gleichermaßen einzumischen. Für die Jugendverbände wird im wesentlichen der Teilbereich „Jugendarbeit“ (siehe Schaubild auf Seite 8) von Interesse sein (ohne die anderen Bereiche völlig aus den Augen zu verlieren). Hier ist es wichtig, sowohl die Leistungen und Angebote zu erkennen zu geben als auch Wünsche und Forderungen für die Fortentwicklung der verbandlichen Arbeit anzumelden. Schließlich wird es für die Jugendverbände auch darum gehen, eine bestimmte Rolle in einem über die Jugendhilfeplanung abgestimmten System zu übernehmen.

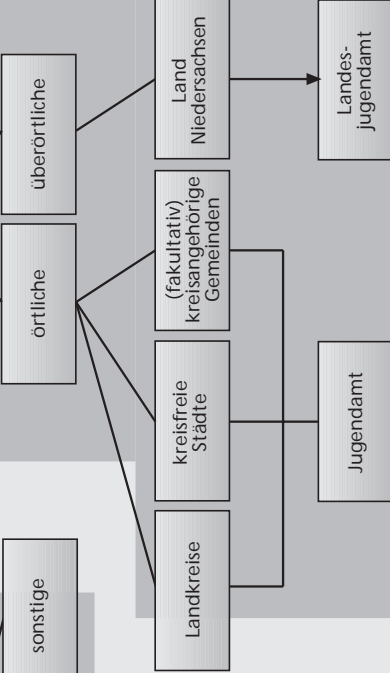
Hierin sind für die Jugendverbände sowohl Chancen als auch Probleme eingelagert, die im einzelnen diskutiert werden müssen. Die wichtigsten Aspekte sind in den folgenden Abschnitten aufgezeigt.

Organisation der Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe

- Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- Wohlfahrtsverbände
- Jugendverbände
- sonstige

Träger der öffentlichen Jugendhilfe



2.2 Wer soll planen? - Überlegungen und Entscheidungen im Vorfeld

Jugendhilfeplanung ist ein Arbeitsfeld, das oft genug durch schlechte Erfahrungen mit umfangreichen Planungswerken aus den 70er Jahren belastet ist, die teuer waren und ohne nennenswerte Folgen seit Jahren in Aktenordnern verstauben. Inwiefern Jugendhilfeplanung nach dem neuen KJHG trotz der im Gesetz intendierten guten Absichten auch tatsächlich zu besseren Ergebnissen führt, bleibt abzuwarten, bis mehr Erfahrungswerte dazu vorliegen.

Ein neues, auf Dauer angelegtes Arbeitsfeld (Jugendhilfeplanung soll ja ein fortlaufender Prozeß werden) verlangt nach entsprechenden Strukturen. Diese sind sowohl bei den öffentlichen als auch bei den freien Trägern so ohne weiteres nicht vorhanden. Und so ist die Frage nach den Personen, die Jugendhilfeplanung letztendlich durchführen, eine, die allen daran Beteiligten Kopfzerbrechen verursacht. Bei den Jugendämtern bzw. in den Landkreisen ist die Frage zu erörtern, wer die Federführung dafür übernehmen soll, ob z.B. eine neue Stelle eingerichtet wird oder ob und ggf. inwiefern ein außenstehendes Planungsinstitut hinzugezogen werden soll.

Entscheidungen zu diesen Fragen beeinflussen den Finanzrahmen und umgekehrt beeinflußt der zur Verfügung stehende Finanzrahmen diese Entscheidungen. Gleichzeitig wird damit die Ausgestaltung des gesamten Planungsprozesses vorstrukturiert. Aufgrund der langfristigen Bedeutung, die solche Vorentscheidungen haben, sollte darauf geachtet werden, daß sie im Jugendhilfeausschuß gefällt werden und daß die Jugendverbände bereits zu diesem Zeitpunkt beteiligt sind.



Was ist zu beachten?

■ Abgeben oder selbermachen? - Zur Frage der Beteiligung eines außenstehenden Instituts

Für manchen Landkreis wird die vollständige Abgabe der Jugendhilfeplanung an ein Institut die einfachste Möglichkeit sein, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Kosten sind kalkulierbar, und das eigene Haus bleibt zunächst von größerer Unruhe verschont. Dem muß entgegengehalten werden, daß über die Jugendhilfeplanung die verschiedenen Träger miteinander in Kontakt treten und gemeinsam Problemanalysen und Lösungsstrategien entwickeln sollen, es also auch um einen Prozeß der kommunalpolitischen Willensbildung geht. Es ist schwer vorstellbar, daß sich ein solcher Prozeß unter den Beteiligten entwickelt, wenn die Planung weitgehend abgegeben wird. Er wird eher in Gang kommen, wenn die Beteiligten vor Ort motiviert sind, aktiv mitzuarbeiten. Erst dann werden sie sich mit der Planung identifizieren und Verantwortungsgefühl für die Entwicklung und Mitgestaltung des eigenen Lebensbereiches entwickeln können. Über die Mitarbeit werden bei den Planungsbeteiligten selbst Fähigkeiten zum Lösen komplexer Probleme entwickelt, wird also längerfristig die Qualifikation der eigenen Leute verbessert. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine völlige Abgabe der Planung an ein externes Institut bedenklich. Es kann allerdings sinnvoll sein, daß ein externes Institut den Planungsprozeß beratend begleitet und spezielle Aufgaben, die selber nicht geleistet werden können, übernimmt. Es sollte aber darauf geachtet werden, daß die Steuerung des Planungsprozesses in den eigenen Händen, d.h. beim Jugendhilfeausschuß, bleibt.

Eine weitere Diskussionsgrundlage für die Entscheidung darüber, ob und ggf. wieweit ein externes Institut hinzugezogen werden soll, kann die nachfolgende Aufstellung „Aspekte zum Vergleich von externer und interner Jugendhilfeplanung“ sein: ➔ Seite 14.

■ Wer übernimmt die Vertretung der Jugendverbände?

Es ist weder nötig noch wünschenswert, daß jeder einzelne Jugendverband in einem Planungsgebiet einen Vertreter oder eine Vertreterin stellt. Sinnvoll ist vielmehr, daß sich die Jugendverbände

Aspekte zum Vergleich von externer und interner Jugendhilfeplanung		
Faktor	Externe Jugendhilfeplanung	Interne Jugendhilfeplanung
Planungswissen, Methoden, Techniken, EDV	+ ist vorhanden und nutzbar spezifischer Aufwand für Landkreis gering	- muß erarbeitet werden, EDV-Software muß evtl. beschafft werden
Zugang zu formalen Strukturen	- Wissen muß über interne Mitarbeiter erfragt werden; viel Vorarbeit durch das Jugendamt erforderlich	+ Wege und Strukturen bekannt und einsetzbar
Zugang zu informellen Strukturen, Beziehungen und Informationen	- sind von außen kaum erkennbar + nicht-offene Sachverhalte werden eher einem ortsfremden Institut, als der Aufsichts-/Bewilligungsbehörde dargelegt	+ Wissen darüber teilweise vorhanden + da das Jugendamt gleichzeitig Bewilligungsbehörde ist, werden Informationen eher unter strategischen Gesichtspunkten gegeben
Loyalität gegenüber vorhandenen Jugendhilfestrukturen – „Betriebsblindheit“	+ da keine Eigenanteile in den Strukturen erhalten sind, kann vorbehaltloser untersucht und geplant werden	- die Identifikation mit Zielen und Inhalten der Arbeit erschwert die Untersuchung eigener Positionen
Abhängigkeit zwischen Planer/in und Jugendhilfeträger (personell/institutionell)	+ Beziehungen sind vertraglich geregelt, darüber hinaus gibt es keine weiteren Abhängigkeiten	- Einbindung in hierarchische Struktur mit entsprechender Abhängigkeit erschwert eine kritische und unabhängige Planung; Status des Planers kann zu amts-internen Spannungen führen
Überprüfung der Trägerstrukturen	+ weitestgehend unabhängig möglich	- kann evtl. eher von sachfremden Abhängigkeiten mitbestimmt werden
Verhältnis zwischen Planer und Trägern der freien Jugendhilfe	+ wird im wesentlichen über Inhalte bestimmt	- es darf keine unmittelbaren Abhängigkeiten geben; Planer darf nicht gleichzeitig entscheidungsvorbereitend in der Sachbearbeitung tätig sein
Möglichkeit zur Korrektur in den Zielbeschreibungen der Planung	- fester Vertrag vorhanden; Vertragsänderungen sind i.d.R. mit höheren Kosten verbunden	+ Jugendhilfeplanung kann auch in der Zielbeschreibung als kommunikativer Prozeß angelegt und dementsprechend veränderbar sein
Organisation der Trägerbeteiligung und Koordination der Ergebnisse	- viel Vorarbeit durch das Jugendamt zu leisten	+ kann häufig nur in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten geleistet werden
Kosten	+ Vertragsleistung exakt kalkulierbar - versteckte Kosten durch notwendige Zuarbeit im Jugendamt nicht abzusehen - insgesamt wahrscheinlich teurer	- JuHiPlanung als Prozeß nicht exakt kalkulierbar + Aufwand durch Dialog beeinflussbar bzw. regulierbar + insgesamt wahrscheinlich preiswerter
Umsetzung von Planungsergebnissen	- gehört i.d.R. nicht zur Vertragsleistung	+ kann ohne zusätzlichen Koordinationsaufwand in die Gremienarbeit eingebracht werden

Annagret Bommelmann

insgesamt auf eine Person verständigen, die diese Aufgabe stellvertretend wahrnehmen soll. Wichtig ist weiterhin, daß es um die Vertretung gemeinsamer Interessen geht, auf die man sich im Vorfeld verständigt hat. Eine Planungsbeauftragte bzw. ein Planungsbeauftragter der Jugendverbände muß sich als Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen und insbesondere der verbandlich organisierten verstehen.

Ein solches Selbstverständnis ist in erster Linie in den Jugendringen vorhanden. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendverbänden und ggf. Jugendinitiativen sind sie die wirkungsvollste Organisationsform, für eine gemeinsame Interessenvertretung und die Wahrnehmung eines politischen Mandats für Kinder und Jugendliche gegenüber staatlichen bzw. kommunalen Organen. Jugendringe dienen dem Dialog und dem gemeinsamen Handeln der in Weltanschauung und Zielen unterschiedlichen Jugendverbände, -gruppen und -initiativen. Sie fördern gemeinsamen Anliegen, erkunden die Interessen der organisierten und nichtorganisierten Kinder und Jugendlichen und vertreten sie öffentlich. Eine Planungsbeauftragte bzw. ein Planungsbeauftragter der Jugendverbände sollte insofern über den jeweiligen Jugendring benannt werden. Dort, wo es keinen Jugendring gibt, sollte eine Neugründung bzw. Wiederbelebung initiiert werden.

■ Anforderungsprofil einer/eines Planungsbeauftragten der Jugendverbände:

Da es für die Jugendverbände bei der Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung um kompetente Interessenvertretung geht, ist nicht automatisch jede Person, die will, oder die, die am schlechtesten „nein“ sagen kann, dafür geeignet. In diesem Sinne ist folgendes Anforderungsprofil als Orientierung zu verstehen:

- Der bzw. die Planungsbeauftragte muß das Vertrauen der Jugendverbände besitzen.
- Er bzw. sie muß über die Situation und besonders über die Problemlagen in der Jugendarbeit Bescheid wissen und die örtliche Situation der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände, überblicken. Außerdem sollte sie/er sicherstellen können, daß ihr/ihm bestimmte Daten und Informationen zugeliefert werden.

- Er bzw. sie muß die nötigen zeitlichen Ressourcen dazu sicherstellen können, d.h. die Freistellung von seiner/ihrer sonstigen Arbeit muß soweit möglich sein, wie es der zeitliche Aufwand der Planung erfordert.
- Er bzw. sie sollte Zutritt zu den Entscheidungsgremien der Jugendverbände und Jugendringe haben oder ihnen angehören.

In eine solche Aufgabe kann man hineinwachsen, schließlich soll die Jugendhilfeplanung prozeßhaft angelegt sein, was auch ein „learning by doing“ beinhaltet. Außerdem sei noch einmal darauf verwiesen, daß sich die Mitarbeit in der Regel auf den Teilbereich „Jugendarbeit“ konzentrieren wird. Die Frage der Qualifikation und der Qualifizierung für die Jugendhilfeplanung stellt sich im übrigen für alle anderen Planungsbeteiligten gleichermaßen. Man kann zu Beginn zwar davon ausgehen, daß sie umfangreiche Vorkenntnisse und Erfahrungen aus ihren jeweiligen Jugendarbeitszusammenhängen mitbringen, man kann aber nicht erwarten, daß sie in gleichem Maß über Planungsmethoden, -probleme, -modelle usw. verfügen. Diese Ausgangssituation sollte am Anfang eines Planungsprozesses angesprochen werden.



2.3 Kosten für die Jugendhilfeplanung - Nutzen für die Jugendarbeit?

Jugendhilfeplanung ist nicht kostenneutral. Gleichzeitig bekommt die Jugendarbeit durch z.T. einschneidende Sparmaßnahmen zu spüren, daß die öffentlichen Kassen leer sind, und es ist zu erwarten, daß sich daran so bald nichts ändern wird. Daß derartig unpopuläre Maßnahmen selbst in Wahljahren auf breiter Front vonstatten gehen, läßt zu einem Rückschlusse auf den Ernst der finanziellen Situation und zum anderen solche auf die Bedeutung, die Kindern und Jugendlichen beigemessen wird, zu. Jedenfalls ist die Frage, inwiefern die Kosten für eine Jugendhilfeplanung mit Kürzungen der Mittel für die Jugendarbeit in Einklang zu bringen ist oder eben auch nicht, vor diesem Hintergrund zu sehen.

Jugendhilfeplanung macht letztendlich nur Sinn, wenn daraus für die Jugendarbeit bzw. für die Kinder und Jugendlichen auch Nutzen erwächst. Dieser muß sich zwar nicht ausnahmslos über Geld definieren, wird aber fragwürdig, wenn womöglich Mittel für Maßnahmen der Jugendhilfe gekürzt werden, um Jugendhilfeplanung zu finanzieren, oder wenn gar Kosten für die Planung vorgeschoben werden, um Streichungsmaßnahmen zu begründen. Vom Grundsatz her ist es zwar legitim, über die Jugendhilfeplanung Einvernehmen über den effektiven Einsatz der Mittel herstellen zu wollen, auch wenn es im Einzelfall den Abschied von Einrichtungen oder Maßnahmen bedeutet, die nicht mehr angenommen werden. Es darf aber nicht als oberstes Ziel jede fachliche Auseinandersetzung dominieren. Jugendhilfeplanung kann nur dann zustimmungsfähig werden, wenn absehbar ist, daß über die Planung hinaus auch noch Mittel für Maßnahmen vorhanden sind, die umzusetzen im Jugendhilfeplan empfohlen sind.

Insofern sollten in einem ersten Schritt die lokalen bzw. regionalen Bedingungen daraufhin abgeklopft werden, inwiefern finanzielle Spielräume für eine Planung vorhanden sind. Das sollte in erster Linie im JHA geschehen als auch ergänzend in den Jugendringen, oder - sofern sie bestehen - in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG. In diesen Gremien ist eine erste Verständigung potentieller Planungsbeteiligter über die Grundlinien, Ziele und finanziellen Spielräume einer ggf. umfangreicheren Jugendhilfeplanung möglich und auch sinnvoll.

Zusammengefaßt heißt das: Unter bestimmten Voraussetzungen kann Jugendhilfeplanung von ihrer Intention her zu einer sinnvollen Grundlage für die zukünftige Jugendarbeit werden. Eine entscheidende ist, daß die Kostenfrage geklärt ist. Die Kosten sollten in solchen Grenzen gehalten werden, daß die finanziellen Ressourcen für die laufenden Aktivitäten der Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden und zusätzlich zu erwarten ist, daß weitere Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen, die in einem Jugendhilfeplan entwickelt werden, vorhanden sind. Das wird in vielen Fällen darauf hinauslaufen, zunächst mit einer kleindimensionierten Planung anzufangen, z.B. als ersten Schritt eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG ins Leben zu rufen. Von hier aus können ggf. die Aktivitäten über den JHA ausgeweitet werden.



3.

Rechtliches

Vor dem Inkrafttreten des KJHG gab es für die Jugendhilfeplanung keine verbindlichen Rechtsgrundlagen. Infolgedessen waren im wesentlichen die Interessen- und Finanzlagen der Kommunen ausschlaggebend dafür, ob ein Jugendhilfeplan erstellt wurde oder nicht und in welcher Art und Weise der Planungsprozeß ausgestaltet wurde. Als Ergebnis kamen oft genug Pläne zustande, die sich stärker oder sogar ausschließlich auf das Abfragen und Auswerten von Daten beschränkten, die der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht wurden.

Mit § 80 KJHG besteht für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine gesetzliche Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung. Festgeschrieben ist ebenfalls, daß die freien Träger am Planungsprozeß frühzeitig zu beteiligen sind.

In § 80 KJHG ist aber lediglich die Jugendhilfeplanung geregelt. Es gibt darüber hinaus keine Rechtsvorschriften, wie mit einem Jugendhilfeplan umzugehen ist. So stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit eines Jugendhilfeplanes als Ergebnis eines Planungsprozesses, der vom Rat verabschiedet worden ist. Jugendhilfepläne sind als Verwaltungspläne anzusehen, über deren Rechtsnatur die Meinungen noch im Fluß sind. Sie aber jeweils nur als eine politische Entscheidungsgrundlage zu betrachten, an die man sich nicht zwingend halten muß, greift zu kurz. Man kann sagen, daß dort, wo in einem Jugendhilfeplan allgemeine Leitlinien, Ziele usw. beschrieben werden, Entscheidungen über konkrete Einzelmaßnahmen diesen nicht widersprechen dürfen. Dort, wo ein Plan konkrete Vorgaben macht, z.B. über die Förderung bestimmter Einrichtungen oder Maßnahmen, entstehen durch den Ratsbeschluß auch entsprechende Förderungsansprüche.

Wie mit einem Jugendhilfeplan umgegangen wird, ist also nicht dem Belieben von Politiker-inne-n ausgesetzt, vielmehr bindet er sie in ihren Entscheidungen, insbesondere dann, wenn es um konkrete Vorgaben des Plans geht. Es wird also sinnvoll sein, in

einem zu verabschiedenden Plan möglichst genaue Maßnahmen, Zahlen und Haushaltsanforderungen zu benennen. Werden die daraus entstehenden Förderansprüche verletzt, kommt eine Rechtswidrigkeit in Betracht.

3.1 Rechtliche Grundlagen für die Jugendhilfeplanung

Das KJHG weist die Jugendhilfeplanung als Pflichtaufgabe klar dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu. Damit wird den Jugendämtern der Städte und Kreise sowie auch den Landesjugendämtern die Verpflichtung auferlegt, Jugendhilfeplanung zu betreiben.

Zunächst ist in § 79 KJHG die Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe verankert. In § 80 KJHG werden Planungsgrundsätze, Planungsschritte und die Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe formuliert. In § 71 KJHG wird die Jugendhilfeplanung als eine von drei besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses genannt, was ihren hohen Stellenwert verdeutlicht. Für die Vorbereitung der Planung und als Unterstützung bei der Umsetzung von Ergebnissen ist in § 78 die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sollen besonders die für die Jugendhilfeplanung entscheidenden Vorschriften der §§ 80 und 78 KJHG genauer beschrieben werden.

§ 80 KJHG Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge

zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuß, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuß zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Was bedeuten die Vorschriften des § 80 KJHG im einzelnen?

In Abs. 1 sind die Verpflichtung und die Verantwortung für die Planung eindeutig den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) zugeschrieben. Es sei darauf verwiesen, daß das Jugendamt zweigliedrig organisiert ist, d.h., es besteht aus dem JHA und der Verwaltung, wobei die Verwaltung die Vorgaben und Beschlüsse des JHAs umzusetzen hat. Das bedeutet in diesem Fall, daß das Jugendamt (also der JHA als beschlußfassendes Organ und die Verwaltung als Ausführende) dafür zu sorgen hat, daß die Planungsaufgaben wahrgenommen werden.

Die wesentlichen Planungsaufgaben sind:

- **Bestandserhebung:** Es soll z.B. den Fragen nachgegangen werden,
 - welche Angebote, Einrichtungen, Treffpunkte usw. für Kinder und Jugendliche, d.h. für Mädchen/junge Frauen und für Jungen/junge Männer, vorhanden sind,
 - welche Angebote für welche Zielgruppen von welchen Trägern gemacht werden,
 - wie das soziale Umfeld von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern aussieht,
 - wieviele Mädchen/jungen Frauen und Jungen/junge Männer im Planungsgebiet leben, ob deren Anzahl in den nächsten Jahren ansteigt oder rückläufig ist usw.

Es soll insgesamt darum gehen, einen umfassenden Überblick über den Ist-Stand zu bekommen.

- **Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Betroffenen:** Dies kann eine der interessantesten Planungsphasen werden, weil der Begriff „Bedarf“ sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Unterschiedliche Weltanschauungen, Interessen, soziale Hintergründe, Lebenserfahrungen usw. der Planungsbeteiligten können hier zum Tragen und können zu Konflikten führen. Im Ergebnis müssen sich die Planungsbeteiligten darauf verständigen, was sie als Bedarf ansehen.

In der Regel wird die Bedarfsermittlung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Bestandserhebung vorgenommen werden, wenn z.B. Angebotslücken für bestimmte Gruppen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu erkennen sind, wenn bestehende Angebote schlecht genutzt werden und ähnliches mehr. Allerdings werden häufig die Lücken oder Überangebote nicht von allen Beteiligten in gleicher Weise gesehen werden. Auch hier ist ein Prozeß des Aushandelns unterschiedlicher Interessen erforderlich.

In dieser Phase sind auch die Betroffenen, also die Kinder- und Jugendlichen beiderlei Geschlechts zu beteiligen. Über die Art und Weise sowie über den Umfang der Betroffenenbeteiligung ist im Gesetz nichts weiter ausgesagt. Man kann zwischen

- direkter Beteiligung (d.h., alle potentiellen und/oder tatsächlich Betroffenen können am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß mitwirken) und
- indirekter Beteiligung (d.h., die Meinungen und Interessen der Betroffenen werden über Multiplikator-inn-en eingebracht)

unterscheiden.

Bei größeren und komplexen Rahmenplanungen ist eine direkte Beteiligung kaum umsetzbar. Besser gelingen kann sie bei der Planung von lebensweltbezogenen, überschaubaren Projekten und Vorhaben. Häufiger werden indirekte Methoden zu Einzelfragen angewendet. Eine konsequente und umfassende Beteiligung von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern stellt hohe Anforderungen an Risikobereitschaft und Kreativität an die anderen Planungsbeteiligten. Oftmals wird der Wunsch nach Einflußnahme von Betroffenen auf kommunale Politik und Verwaltung eher als Störung denn als Bereicherung angesehen und demzufolge werden vielfältige Barrieren und Widerstände dagegen aufgebaut.

Planungsebenen und Beteiligung

Ebene	Zeit	Raum	Beteiligung
Rahmenplanung	längerfristig	Kreis Stadt	Politische Ebene Stadtrat, Behörden, Träger, Verbände, JHA, Arbeitsverwaltung, Betroffenenrepräsentanten
Programmplanung	mittelfristig	Gemeinde Stadtteil	VertreterInnen des Stadtteils/ der Gemeinde SozialarbeiterInnen, Betroffene und Repräsentanten
Projektplanung	kurzfristig	Nahraum	direkte Betroffenenbeteiligung

Wenn die Distanz zwischen Politik/Verwaltung einerseits und engagierten, motivierten und handlungsorientierten Bürgerinne-n andererseits abgebaut und stattdessen Information und Kooperation angestrebt werden sollen, dann ist nach neuen (auch unkonventionellen) Beteiligungsmodellen zu suchen, die wechselseitige Lernprozesse in Gang setzten. Bloß legitimatorische Versuche für die Öffentlichkeitsarbeit reichen nicht aus, um dem Beteiligungsgedanken Rechnung zu tragen.

- **Feststellung des Sollbedarfs:** Gemeint ist damit, daß sich die Planungsbeteiligten darüber verständigen sollen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang der Bedarf in die weitere Planung aufgenommen werden soll. Auch in diesem Aushandlungsprozeß werden die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten offen zu Tage treten und der politische Charakter des Planungsprozesses erkennbar.
- **Maßnahmenplanung:** hier geht es darum, konkrete Vorschläge zu entwickeln, mit denen die Ergebnisse der vorausgegangenen Diskussionen zum Bedarf aufgefangen werden können.

Die oben genannten Planungsaufgaben bilden gleichzeitig die wesentlichen Teilschritte einer Jugendhilfeplanung. Sie müssen aber nicht zwingend in der gleichen zeitlichen Reihenfolge ablaufen. Wenn z.B. bestimmte Bedarfslücken unumstritten sind, kann man auch sehr schnell entsprechende Maßnahmen planen und diese in den politischen Entscheidungsprozeß einbringen.

Anzustreben ist nach dem Willen des Gesetzgebers, daß alle Teilbereiche der Jugendhilfe in die Planung aufgenommen werden müssen. Es reicht demnach nicht aus, lediglich Teilpläne zu erstellen, die dann nicht in ein Gesamtkonzept zusammengefügt werden.

In Abs. 3 wird die Zusammenarbeit mit den freien Trägern ausdrücklich vorgeschrieben. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß sich die Jugendverbände mit ihren Kompetenzen, den Aufgaben, die sie wahrnehmen und den Leistungen, die sie erbringen, beteiligen, ist ihre frühzeitige Einbeziehung in den Planungsprozeß.

Dabei reicht es nicht aus, wenn sie lediglich bei den Beratungen im JHA über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung unterrichtet werden. Eine „frühzeitige“ Beteiligung erfolgt vielmehr dadurch,

daß die Jugendverbände schon in der Phase der Konzeptentwicklung, bei der Bestimmung von Gegenstand und Umfang, der Diskussion alternativer Planungsmethoden und der Auswahl zu beauftragender Personen bzw. Institutionen Mitsprachemöglichkeiten bekommen.

Hier können die nach § 78 anzustrebenden Arbeitsgemeinschaften eine gute Basis zur kontinuierlichen und intensiven Planungs-kooperation geben.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Gemeint sind Arbeitsgemeinschaften, in denen öffentliche und freie Träger (anerkannte und auch nur geförderte) vertreten sind. Damit wird an z.T. seit langem praktizierte Formen freiwilliger institutioneller Zusammenarbeit der verschiedenen Trägergruppen angeknüpft (z.B. Stadt-, Kreis- und Landesarbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Träger); jetzt allerdings mit dem milden gesetzlichen Druck für die öffentlichen Träger, solche Arbeitsgemeinschaften flächendeckend einzurichten („sollen anstreben“); für Jugendverbände besteht allerdings keine Verpflichtung, in diesen Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG werden auf Ebene des örtlichen Trägers gebildet (einfach formuliert also dort, wo es ein Jugendamt gibt). Sie können koordinieren, unterschiedliche inhaltliche Vorstellungen diskutieren, u.U. aufeinander abstimmen, Planungen vorbereiten, empfehlen. Sie können aber keine verpflichtenden Beschlüsse fassen.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG sind jedoch nicht zu wechseln mit den Jugendausschüssen in Gemeinden ab 5.000 Ein-

wohner-innen, die nach dem nds. AGKJHG gebildet werden müssen. Diese haben die Stellung von Ratsausschüssen und können Beschlüsse vorbereiten. Inhaltlich ist es für die Jugendausschüsse sinnvoll, sich mit der Jugendhilfeplanung aus der jeweiligen gemeindlichen Sicht zu befassen. Anzustreben ist weiterhin, daß ein Vertreter/eine Vertreterin in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG mitwirkt, um eine Koordination der Interessen und Zielsetzungen zwischen Landkreisen und Gemeinden zu ermöglichen.

3.2 Welche §§ müssen noch beachtet werden? - Zu inhaltlichen Zielvorgaben des KJHG

Über die inhaltliche Ausgestaltung einer Jugendhilfeplanung ist in § 80 KJHG nichts weiter ausgesagt. Aber das Jugendhilferecht beschreibt über dessen Regelungen hinaus weitere Zielvorgaben, die insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung zum Tragen kommen können und dementsprechend bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Schließlich müssen einer Jugendhilfeplanung die Zielvorstellungen des Jugendhilferechts zugrunde liegen.

In diesem Kontext sind folgende §§ zu nennen:

■ Die Zielbestimmungen der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 KJHG, mit denen das „**Recht auf Erziehung**“ verwirklicht werden soll;

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts auf Erziehung nach Absatz 1 insbesondere

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,



2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- Die **Pluralität der Jugendhilfe**, gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 KJHG).
 - **Freie und öffentliche Jugendhilfe** (§ 3 Abs. 2 KJHG)
 - (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. (Satz 1)
 - Der **Vorrang von Leistungsangeboten der freien Jugendhilfe** (§ 4 Abs. 2 KJHG);
 - (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
 - Das **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten (§ 5 KJHG)

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die Leistungsberechtigten sind auf dieses Recht hinzuweisen.
 - Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte **Grundrichtung der Erziehung** (§ 9 Nr. 1 KJHG)

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen



Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

- die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten.
- Die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.
- Die Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, Abbau von Benachteiligungen und Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen (§ 9 3 KJHG)

(3) Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Die Jugendhilfeplanung ist ein wichtiges Instrument, über das die oben genannten Zielvorgaben umgesetzt umgesetzt werden können. In der Konsequenz bedeutet das bereits eine entsprechende Anlage der gesamten Planung.



3.3 Wenn Grundsätze ernstgenommen werden - Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gem. § 9 Abs. 3 KJHG

Welche inhaltlichen Auswirkungen es auf die gesamte Planung haben kann, die im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigten Grundsätze des KJHG zuberücksichtigen, soll nun beispielhaft an der nach § 9 Abs. 3 anzustrebenden Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen aufgezeigt werden. Dieses Beispiel eignet sich besonders gut dazu, da sich die Geschlechterproblematik durch alle Bereiche der Jugendhilfe zieht. (In ähnlicher Weise ließe sich z.B. die Berücksichtigung der religiösen und kulturellen Eigenarten von Kindern und Jugendlichen in die Planung aufnehmen. Als übergeordnetes Ziel wäre hierbei zu verfolgen, Formen des Zusammenlebens für deutsche und ausländische Mädchen und Jungen zu ermöglichen.)

Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte hat in der Jugendhilfe/Jugendarbeit noch keine lange Tradition, so daß an dieser Stelle eine ausführlichere Behandlung dieses Themas und der Frage, wie es im Rahmen der Jugendhilfeplanung aufgearbeitet werden kann, einige notwendige Anregungen dazu liefern soll.

Mädcheninteressen brauchen besondere Aufmerksamkeit, weil sie ansonsten immer wieder Gefahr laufen, unterzugehen. Sie sind i.d.R. nicht „automatisch“ berücksichtigt, wenn allgemein von Jugendarbeit die Rede ist. Dies wurde auch von gesetzgeberischer Seite gesehen, und hat seinen Ausdruck in der Generalklausel des § 9 Abs. 3 gefunden, in dem die Gleichberechtigung der Geschlechter als eins der Ziele von Jugendhilfe und Jugendarbeit festgeschrieben ist. Darüber eröffnet die Jugendhilfeplanung die Chance, den Erfahrungen, daß Jugendarbeit sich allzuhäufig als „Jungenarbeit“ herausstellt, neue Konzepte entgegenzusetzen, die gleichermaßen beiden Geschlechtern Ansatzpunkte bieten.

Will man der Generalklausel des § 9 Abs. 3 gerecht werden, reicht es allerdings nicht aus, in einer Planungsgruppe „auch ‘mal über Mädchen“ zu reden. Vielmehr muß es darum gehen, in allen Bereichen der Jugendhilfe systematisch die besonderen Lebensla-

gen der Mädchen zu analysieren und diese Ergebnisse in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen. Das bedeutet, die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe für den gesamten Planungsprozeß zu verstehen und sie deshalb dementsprechend ins Planungskonzept aufzunehmen. Wenn dies nicht geschieht, wird die Mädchenarbeit lediglich ein „Anhängsel“ einer ansonsten vermeintlich geschlechtsneutralen, tatsächlich aber allzu häufig im wesentlichen an den Interessen von Jungen orientierten Jugendarbeit bleiben.

Einige Merkmale für die Berücksichtigung der Interessen von Mädchen im Rahmen der JHP:

■ Wie kann der Einstieg in einen geschlechtsspezifisch differenzierten Planungsansatz gefunden werden?

Es ist völlig unerheblich, von wem der Anstoß dazu kommt, die Initiative kann gleichermaßen von jeder oder jedem Planungsbeteiligten ergriffen werden. Entscheidend ist dabei aber, daß mindestens eine, besser natürlich mehrere entsprechend qualifizierte Frauen an der JHP mitwirken. Hierbei ist besonders an die kommunale Frauenbeauftragte oder die „in der Mädchenarbeit erfahrene Frau“, die nach dem Nds. AGKJHG in den neu zu bildenden Jugendhilfeausschüssen vertreten sein muß, zu denken.

Die Initiative kann aber auch durchaus von außen kommen, indem z.B. haupt- und/oder ehrenamtlich tätige Frauen aus einem Jugendverband, die zu diesem Thema arbeiten, Kontakte zu Frauen anderer Träger knüpfen und auf einem gemeinsamen Treffen über die Bedeutung von Jugendhilfeplanung für die Berücksichtigung von Mädcheninteressen informieren, schließlich kann man nicht davon ausgehen, daß z.B. jede Mädcheninitiative bereits weiß, was Jugendhilfeplanung ist. Hier, wie in allen weiteren Planungsphasen, kann eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit Unterstützung leisten.

Wichtig ist weiterhin, daß der Kontakt zu den anderen Planungsbeteiligten aufgenommen wird. Das kann über den Vertreter oder die Vertreterin der freien Träger in einer Planungsgruppe, über den Jugendpfleger oder die Jugendpflegerin, über den JHA, über den Jugendring, über sonstige persönliche und/oder informelle Kontakte zu Planungsbeteiligten geschehen oder auch über alle Schienen

parallel, mit dem Ziel, daß mindestens über eine das Anliegen, Jugendhilfeplanung geschlechtsspezifisch anzulegen, weitergetragen wird.



■ **In welchem Planungsstadium muß die Fragestellung eingebracht werden?**

Bereits im Stadium der Konzepterörterung, also zu einem sehr frühen Stadium, muß eine Entscheidung zugunsten einer geschlechtsspezifischen Differenzierung der gesamten Planung getroffen werden, weil hier bereits die entscheidenden Weichenstellungen für den gesamten Planungsablauf und seine Fragestellungen vorgenommen werden. Wenn nicht bereits bei der Bestandserhebung Daten darüber ermittelt werden, welche Angebote für Mädchen und welche für Jungen bestehen, welche Einrichtungen in welchem Maß von Mädchen und Jungen genutzt werden, wieviele weibliche und wieviele männliche Fachkräfte zur Verfügung stehen usw., werden auch keine geschlechtsspezifischen Angebotslücken erkennbar, und im weiteren wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch keine geschlechtsspezifische Maßnahmenplanung vorgenommen werden.

■ **Wie kann Jugendhilfeplanung für Mädchen aussehen?**

Es wird sinnvoll sein, zumindest zeitweise eine eigene Planungsgruppe zur Mädchenarbeit einzurichten. Aufgabe einer solchen Planungsgruppe ist es, die wesentlichen Planungsschritte einer Jugendhilfeplanung (Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und

Maßnahmenplanung), wie sie in Kapitel 3.1 beschrieben sind, speziell für die Mädchen durchzubuchstabieren:

Demzufolge ist zunächst eine Analyse der Lebenslagen von Mädchen im Planungsgebiet zu erstellen. Das kann nach ganz unterschiedlichen Kriterien erfolgen. Beispiele sind: Situation von Mädchen in

- Schule
- Beruf(sausbildung)
- Freizeit
- Jugendverband
- Initiativen, sonstige freie Träger
- Jugendpflege
- Familie
- ggf. spezielle regionale und lokale Gegebenheiten



Eine Beschreibung dieser Situationen sollte sich nicht nur auf Daten und Zahlen beschränken. Aussagekräftiger kann es werden, darüber hinaus typische Konstellationen, in denen die Lebenslagen von Mädchen deutlich werden, zu beschreiben. Aufschlußreich ist weiterhin die Benennung von Lebensbereichen, die Jugendlichen zugeschrieben werden, in denen Mädchen aber keine oder nur eine geringe Rolle spielen.

Im weiteren muß es darum gehen, Beiträge zur Ermittlung der Bedürfnisse und Interessen von Mädchen zu liefern und zwar unter direkter und indirekter Beteiligung der Mädchen und jungen Frauen. Schließlich müssen darauf aufbauend Vorschläge für Maßnahmen erarbeitet werden, die das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe der Mädchen an der Jugendarbeit verfolgen, d.h. an ihren Ressourcen, an allen ihren Angeboten mit all den persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die sie bietet, und nicht zuletzt an ihren politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten.

■ Welche Schwierigkeiten können auftreten?

Jede Menge, auf eine aber kann man sich von vorneherein einstellen: Das oben beschriebene Vorgehen wird nicht für alle Planungsbereiche flächendeckend auf einen Schlag möglich sein, da 1. für die gesamte Planung sowieso nicht alle notwendigen Daten verfügbar sein werden, 2. geschweige denn geschlechtsspezifisch ge-

trennt und 3. sie aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien nicht unbedingt vergleichbar sein werden.

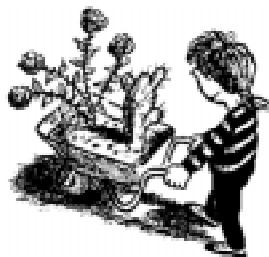
Schon hier wird man auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Möglicherweise ist es sinnvoll, als ein Ergebnis der Jugendhilfeplanung den befragten Trägern Vorschläge für ihre Datenerfassung zu unterbreiten, die das Verfahren für die Zukunft - Jugendhilfeplanung als fortlaufender Prozeß - vereinfachen.

Daß hier, wie in allen anderen Planungsbereichen, Spannungen auftreten können zwischen dem gemeinsamen berechtigten Anspruch verschiedener Träger, bestimmten Interessen (in diesem Fall die der Mädchen) innerhalb des Planungsprozesses Rechnung zu tragen, und den speziellen Interessen einzelner Planungsbeteiligter, muß auch an dieser Stelle erwähnt werden. Im Ergebnis sollte ein Konsens erreicht werden.

■ Und trotzdem!

Eine geschlechtsspezifisch differenzierte Bestandserhebung wird aber, wenn auch mit gewissen Unebenheiten, immerhin faßbare Anhaltspunkte für die genauere Analyse der Lebenswelten von Mädchen und Jungen liefern. Sie wird dazu beitragen, Angebotslücken, die es für Mädchen fast immer gibt, aufzudecken, und stellt somit einen ersten Schritt für eine Maßnahmenplanung in der Jugendarbeit dar, die auch die Belange der Mädchen berücksichtigt.

Nur so verstanden kann Jugendhilfeplanung den Anspruch erheben, alle Bereiche der Jugendarbeit zukunftsweisend zu entwickeln. Und nur so verstanden wird die Generalklausel des § 9 Abs. 3 mit Leben gefüllt. Und nur so kann eine Jugendhilfeplanung dem Anspruch der Entwicklung einer zukunftsgerichteten Jugendhilfe für alle Jugendlichen nachkommen.



3.4 Mitmachen, aber wo und wie? - Zur Beteiligung der Jugendverbände am Planungsprozeß

Das Gesetz verpflichtet in §§ 79, 80 KJHG die öffentlichen Träger dazu, die Initiative zur Jugendhilfeplanung zu ergreifen, die Planungsverantwortung zu übernehmen und die Jugendverbände frühzeitig daran zu beteiligen. Damit sind die Forderungen des Landesjugendringes Niedersachsen nach umfangreicheren Beteiligungsmöglichkeiten an jugendpolitischen Entscheidungen vorangekommen.

Für Jugendverbände bestehen nun gute Möglichkeiten, ihre Interessen und Ziele, ihre Angebote und Zukunftsvorstellungen in einen größeren Diskussionszusammenhang zu stellen und weiterzuentwickeln. Diese Chancen sollten genutzt werden. Allerdings ist noch auf einen anderen Aspekt hinzuweisen: es ist möglich, daß die finanzielle Förderung für die Jugendverbände davon abhängig gemacht werden kann, daß sie Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung anbieten (§ 74 Abs. 2 KJHG). Das bedeutet, daß für die Jugendverbände die Mitwirkung oder der Verzicht darauf möglicherweise finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wie sollen die Jugendverbände beteiligt werden?

Im Gesetz steht lediglich, daß sie frühzeitig zu beteiligen sind, nichts aber über die konkreten Formen. Darüber muß im Verlauf des Planungsprozesses Verständigung herbeigeführt werden. Aus Sicht der Jugendverbände könnte die Beteiligung in folgenden Schritten erfolgen:

Informationen über den beabsichtigten Planungsbeginn können von zwei Seiten aus erwartet werden: zum einen von den Vertreterinnen der Jugendarbeit in den Jugendhilfeausschüssen und zum anderen vom zuständigen Jugendamt. Wenn in einem Landkreis der Planungsprozeß anlaufen soll, muß dies zunächst im JHA diskutiert und beschlossen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendarbeit im JHA sollten ihre jeweiligen Jugendringe über den Verlauf und den Stand der Diskussion regelmäßig informieren.

Bei einem geplanten Einstieg in die Jugendhilfeplanung müssen die Jugendverbände auch offiziell vom Landkreis informiert und zur Beteiligung aufgefordert werden. Jugendverbände sollten daraufhin ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit bekunden. Je frühzeitiger sie in die Diskussion einsteigen, desto größer sind die Chancen, Einfluß auf die Planungsgestaltung und deren Inhalte zu nehmen. (Zu den Vorarbeiten siehe Kapitel 4)

Welche Probleme können sich dabei stellen?

Das Mitwirken an der Planung beinhaltet in der Regel sowohl Rechte als auch Pflichten. Für die Jugendverbände bedeutet die Chance, mitzuwirken, gleichzeitig das mögliche Problem, in ein Gesamtsystem eingebunden zu werden, das die eigenen Spielräume einschränken kann. Davon können erhebliche Auswirkungen auf gängige Arbeitsweisen vieler Jugendverbände, besonders auf örtlicher Ebene, ausgehen. Bislang planen sie ihre Arbeit weitgehend autonom und haben dabei - neben ihren regelmäßigen verbandsspezifischen Angeboten - meist Raum für spontanes Eingehen auf Bedürfnisse ihrer Mitglieder, deren Zusammensetzung sich gerade auf örtlicher Ebene relativ schnell ändern kann. Das kurzfristige Reagieren auf aktuelle Bedürfnisse der Mitglieder, also die enge Orientierung an deren Interessen, kann als eine der Stärken der Arbeit von Jugendverbänden angesehen werden.

Die Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung erfordert dagegen ein bestimmtes Maß an Berechenbarkeit, Langfristigkeit, Kalkulierbarkeit usw. Es wird eine wichtige Aufgabe aller Planungsbeteiligten sein, für die Jugendverbände eine Rolle in der Jugendarbeit auszuhandeln, mit der sie einerseits eine bestimmte strukturelle und inhaltliche Funktion übernehmen, die ihnen andererseits aber die Charakteristika ihrer Arbeit grundsätzlich erhält.

Die Beteiligung der Jugendverbände in der Jugendhilfeplanung bezieht sich auf mehrere Ebenen:

■ Mitwirkung bei der Konzepterörterung

Daß sich die Jugendverbände bereits einmischen sollten, wenn das Planungskonzept erörtert wird und ihre Einbeziehung in diesem Stadium der geforderten „frühzeitigen“ Beteiligung entspricht, wurde bereits bei den rechtlichen Grundlagen angesprochen.

- **Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsgruppen, z.B.**
 - Jugendarbeit
 - Mädchenarbeit
 - Arbeit mit Kindern
 - Arbeit mit ausländischen Mädchen und Jungen
 - weitere je nach Arbeitsschwerpunkten der Jugendverbände im Planungsbereich

In der Regel wird es sinnvoll sein, für bestimmte Teilbereiche der Planung Arbeitsgruppen einzurichten, weil nicht alle Bereiche der Jugendhilfe in einer einzigen Gruppe bearbeitet werden können. Für die Jugendverbände ist demzufolge eine Arbeitsgruppe zur Jugendarbeit von besonderem Interesse.

Hierbei geht es um die konkrete Erarbeitung eines Teilplans „Jugendarbeit“, mit den in § 80 KJHG vorgegebenen Planungsschritten. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß Jugendarbeit nicht geschlechtsneutral ist und infolgedessen ein geschlechtsspezifisch differenzierter Planungsansatz anzustreben ist. Da die Mehrzahl der Jugendverbände spezielle Angebote für Mädchen macht bzw. machen könnte, ist ihre Mitwirkung auch in diesem Bereich gefragt und gefordert. Gleiches gilt für die Arbeit mit Kindern, oder die mit ausländischen Mädchen und Jungen, die gerade auf örtlicher bzw. regionaler Ebene in vielen Jugendverbänden im Rahmen ihrer Angebote eine wichtige Rolle spielen.

- **Direkte Beteiligung von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern**

Bislang war schwerpunktmäßig von der Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Jugendverbände die Rede, die stellvertretend für ihre Mitglieder deren Interessen in den Planungsprozeß einbringen sollen. Oftmals werden diese Multiplikator-inn-en selber Adressat-inn-en bestimmter zu planender Angebote sein, als Planungs-beteiligte sprechen sie aber nicht als Privatpersonen, sondern in erster Linie als Interessenvertreter-innen. Abgesehen von dieser „Funktionärs-ebene“ ist auch die direkte Beteiligung der sog. „Betroffenen“, d.h. nichts anderes als die der Mädchen und Jungen selber, vorgesehen. Hierzu müssen geeignete, jugendgemäße Methoden angewendet werden, über die Jugendliche ihre jeweiligen Lebenssituationen reflektieren und ihre Wünsche artikulieren können.

- **Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG**

Der Vollständigkeit halber sei nochmals auf die Mitwirkung der Jugendverbände in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG hingewiesen, denen besonders im Vorfeld der Jugendhilfeplanung eine wichtige Bedeutung zukommt. Hier können bereits Absprachen über die Jugendarbeit und den Beitrag der verschiedenen Träger im Landkreis getroffen werden; hier können die speziellen Gegebenheiten für eine Jugendhilfeplanung, wie z.B. der finanzielle Rahmen, oder auch ein erstes Kennenlernen der Personen, die daran beteiligt sein würden, stattfinden. Arbeitsgemeinschaften ermöglichen allen potentiellen Planungsbeteiligten ein behutsameres Herantasten an die Jugendhilfeplanung und besonders an die Dimensionen, die sie unter den gegebenen Bedingungen annehmen kann und sollte.

Fazit: Die Jugendverbände sollten in ihrer Beteiligung an der Jugendhilfeplanung weniger eine mögliche Einschränkung ihrer Autonomie sehen, sondern sie als Chance begreifen, ihre Bedürfnisse offensiv in einen politischen Willensbildungsprozeß einzubringen. Um einer solchen Sichtweise zum Durchbruch zu verhelfen, muß bei den Jugendverbänden noch am nötigen Problembewußtsein gearbeitet werden.



3.5 Mitwirkungsmöglichkeiten von freien Trägern in Ausschüssen nach dem Nds. AGKJHG

Nach dem Nds. AGKJHG und seiner Novellierung bestehen weitere Mitwirkungsmöglichkeiten für freie Träger im Jugendhilfeausschuß und in zu bildenden Jugendausschüssen auf Gemeindeebene ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohner-inne-n. In beiden Gremien geht es zwar nicht ausschließlich um Jugendhilfeplanung, aber um Vorarbeiten dazu, um Ihre Vorbereitung und Begleitung.

• Jugendhilfeausschuß

Der wichtigste Teil der politischen Arbeit findet in den Ausschüssen statt und infolgedessen wird ihrer Besetzung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Für den Jugendhilfeausschuß gilt das insofern noch verstärkt, als er durch seine besondere Rechtsstellung als Teil des Jugendamtes entscheidende politische Gestaltungsmöglichkeiten besitzt. (Auf die Arbeit in Jugendhilfeausschüssen wird ausführlich in den „Handreichungen II“ des Landesjugendringes Niedersachsen eingegangen.)

Stellung und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der Jugendhilfeplanung:

- Der JHA ist der für die Jugendhilfeplanung zuständige Fachausschuß.
- Die Jugendhilfeplanung wird dem JHA als Aufgabe von gesetzgeberischer Seite ausdrücklich zugewiesen.
- Beim JHA liegt die Beschlußkompetenz zur Jugendhilfeplanung.
- Vom JHA muß der politische Anstoß zum Planungsbeginn kommen.
- Der JHA hat die Verantwortung für die fachliche Begleitung des Planungsprozesses.
- Der JHA hat dafür zu sorgen, daß aus dem Planungsprozeß ein Plan entsteht, der vom JHA beschlossen und der Vertretungskörperschaft zur Verabschiedung vorgelegt werden muß.
- Der JHA muß darauf hinwirken, daß die Planungsergebnisse umgesetzt werden.

- Vom JHA aus muß die Initiative zur Fortschreibung des Plan erfolgen.
- In der Regel wird für die Jugendhilfeplanung ein Unterausschuß gebildet, trotzdem verbleibt die politische Verantwortung beim JHA.

Für die Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger in Jugendhilfeausschüssen ist es deshalb notwendig, sich mit der Thematik kritisch auseinanderzusetzen, um im Zweifelsfall - wenn schon nicht mit Stimmenmehrheit, so doch mit Fachkompetenz - Position zu beziehen. Die Rückkopplung und Zusammenarbeit mit den Jugendringen sollte für sie selbstverständlich sein.

• **Jugendausschüsse auf Gemeindeebene**

Seit Inkrafttreten des Nds. AGKJHG im Januar 1993 ist die Bildung von Jugendausschüssen auf Gemeindeebene verpflichtend vorgeschrieben. Die Novelle zum AGKJHG vom Januar 1994 hat daran lediglich insofern etwas geändert, als Jugendausschüsse nun erst ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohner-inne-n einzurichten sind. Die Bildung von Jugendausschüssen, die sich inhaltlich ausschließlich mit Jugendarbeit befassen sollen, stößt vielfach auf Widerstände, da es entweder am notwendigen politischen Willen dazu fehlt oder am genauso notwendigen politischen Druck oder an beidem. Die dahinterstehende Absicht, nämlich der Jugendarbeit auf Gemeindeebene größere Bedeutung beizumessen, wird bislang nur sehr zögerlich angenommen.

Vor diesem Hintergrund sind die freien Träger in doppelter Hinsicht gefordert: sie sollten zum einen ihren Beitrag dazu leisten, daß Jugendausschüsse eingerichtet werden und sich zum anderen an deren Arbeit beteiligen. Auch in Jugendausschüssen auf Gemeindeebene, die zwar „nur“ die Kompetenzen eines Ratsausschusses haben (Vorbereitung von Ratsbeschlüssen), soll es inhaltlich um die Erörterung der Situation Jugendlicher in der Gemeinde gehen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse müssen als Zuarbeiten oder Vorstufen zur Jugendhilfeplanung verstanden werden und sind als solche in einen umfangreicheren Planungsprozeß aufzunehmen und aufzuwerten.

Zusammenfassung: Die Rechtsgrundlage für die Jugendhilfeplanung bildet § 80 KJHG. Dort ist die Planungsverantwortung den öffentlichen Trägern zugeschrieben und die frühzeitige Beteiligung der freien Träger bestimmt. Die inhaltliche Ausrichtung der Planung muß sich an den Grundsätzen des KJHGs orientieren, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anlage der gesamten Planung, wie am Beispiel des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter in §9 Abs. 3 aufgezeigt wurde. Für die Jugendverbände bedeutet die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung mehr als eine Absicherung ihrer Förderung. Ihre Mitwirkung vollzieht sich auf mehreren Ebenen und führt zusammengenommen konsequent zu einem politischen Willensbildungsprozeß, der ihre Rolle und Funktion in der Jugendarbeit für alle Beteiligten klarer definieren wird.



4.

Der Prozeß der Jugendhilfeplanung aus Sicht der Jugendverbände

Bislang wurden eine ganze Reihe von Bedingungen und Anforderungen sowohl an die Ausgestaltung des Planungsprozesses als auch an die Planungsbeteiligten und hier insbesondere an die Jugendverbände formuliert. In diesem Kapitel geht es darum, aus der Arbeitssituation der Jugendverbände heraus deren Möglichkeiten und Probleme, ihren Beitrag zur Jugendhilfeplanung zu leisten, zu beleuchten. Vor dem Hintergrund ehrenamtlicher, vielfältiger historisch gewachsener Strukturen, unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunkte und weltanschaulicher Ausrichtungen, die für Jugendverbände kennzeichnend sind, sollen die wichtigsten Vor- und Zuarbeiten von Jugendverbänden, notwendige interne Meinungsbildungsprozesse, mögliche Konfliktlinien u.ä. beschrieben werden.

4.1 Was haben wir davon? - Erwartungen und Befürchtungen

Jugendhilfeplanung als neue, zusätzlich zu leistende Aufgabe schafft Unsicherheiten auf seiten aller, die daran mitwirken sollen. Fragen nach den Erwartungen und solche nach dem Nutzen von Jugendhilfeplanung, Spekulationen über möglicherweise unstimmmige Relationen zwischen Arbeitsaufwand und dem definitiv zu erwartenden Ertrag für den eigenen Arbeitsbereich, oder auch die Scheu davor, partiell gewohnte Wege verlassen zu müssen, begleiten viele Vorbereitungen nicht nur der Jugendverbände.

Rechtlich betrachtet wird mit der Verabschiedung eines Jugendhilfeplanes durch den JHA und den Rat eine tragfähige Grundlage für die im Plan festgeschriebene weitere Entwicklung der Jugendarbeit geschaffen. Politische Entscheidungen dürfen den Intentio-

nen und Zielen des Plans nicht entgegenwirken. In bezug auf dort benannte konkrete Fördermodalitäten können daraus mit der Verabschiedung Förderansprüche entstehen.

Allerdings sind Erwartungen, über die Jugendhilfeplanung auf einen Schlag „den großen Wurf“ landen zu wollen, zu hoch gesteckt. Es wird vielmehr zunächst darum gehen, die an der Jugendarbeit beteiligten Organisationen, Institutionen und Initiativen zusammenzubringen, bestimmte Abstimmungsprozesse in Gang zu bringen und im weiteren gemeinsam eine Problemanalyse und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Schon die regelmäßige Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG kann die fachliche Diskussion um Perspektiven in der Jugendarbeit voranbringen. Allein das stellt schon Möglichkeiten einer neuen Qualität im Bereich der Jugendarbeit in Aussicht, an der man sich bislang - wenn überhaupt - nur sehr sporadisch versucht hat und die sich einer rein monetären Bewertung entzieht.

Häufig wird der Nutzen einer Planung nicht unmittelbar in Erscheinung treten. Womöglich stellt er sich erst nach geraumer Zeit ein, etwa wenn man sich über die weiter zu behandelnden Probleme geeinigt hat.

Die Jugendverbände sollten sich in einem ersten Schritt dafür entscheiden, sich trotz der Belastungen, die die Bewältigung eigener verbandlicher Angelegenheiten angesichts ehrenamtlicher Strukturen mit sich bringt, dieser neuen Aufgabe zuzuwenden, und zwar offensiv zuzuwenden. Das bedeutet, sich rechtzeitig mit der Thematik auseinanderzusetzen, sich eine Position zu erarbeiten und diese im Planungsprozeß zur Diskussion zu stellen. Gerade dann bestehen Chancen, von der Auseinandersetzung mit den anderen Trägern bzw. Planungsbeteiligten auch Anregungen in die eigenen Reihen mitzunehmen.



4.2 Welche Vorarbeiten müssen Jugendverbände leisten?

An dieser Stelle sollen noch einmal die wichtigsten Aspekte einer Jugendhilfeplanung aus Sicht der Jugendverbände, die zum Teil bereits angesprochen wurden, zusammengestellt werden.

Worauf sollen Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände bei der Jugendhilfeplanung achten?

- Rechtzeitig den Stand der Diskussion dazu im jeweiligen Landkreis (oder in den kreisfreien Städten) in Erfahrung bringen! Das kann entweder durch Kontaktaufnahme mit den Vertreter-inne-n der freien Träger im JHA geschehen oder auch über den Jugendpfleger/die Jugendpflegerin erfragt werden.
- Das Thema auf Jugendringebene diskutieren, sich dazu ggf. Referent-inn-en von außen einladen.
- Im Jugendring die Frage klären, wer eine Vertretung der Jugendverbände übernehmen kann! Wenn das nicht Hals über Kopf geschieht, besteht für solche Personen auch noch die Möglichkeit, sich inhaltlich einzuarbeiten.
- Falls im Landkreis kein Jugendring besteht, ist es wichtig, einen zu gründen.
- Sofern Ihr im Jugendring nicht vertreten seid, einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- Über den JHA klären, wie eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG ins Leben zu rufen ist oder in welcher anderen organisatorischen Form deren Aufgaben (Abstimmungen zwischen öffentlichen und freien Trägern in bezug auf ihre Leistungen herbeizuführen) geleistet werden können.
- Mit den anderen Planungsbeteiligten Verständigung darüber herstellen, in welchem Rahmen eine Planung vorgenommen werden kann.

4.3 Welche Planung wollen wir? - Anforderungen der Jugendverbände an die Gestaltung des Planungsprozesses

Auch zu diesem Punkt zusammenfassend die wichtigsten Aspekte:

- Planerisches Wissen sollte sich bei allen Planungsbeteiligten innerhalb jeder Planungsregion entwickeln. Die Entwicklung einer Jugendhilfeplanung bedeutet automatisch eine Weiterqualifizierung all derer, die daran mitwirken. Auf diesen spätestens mittelfristig zu erwartenden Kompetenzzuwachs, der wiederum der gesamten Jugendhilfe zugute kommen wird, sollte kein Jugendamt verzichten! Insofern ist eine schwerpunktmäßig intern angelegte Planung sinnvoll. Abgesehen davon wurde die Gesamt- und Planungsverantwortung eindeutig dem Jugendamt zugewiesen, das mit einem Planungsansatz, der viel „Eigenarbeit“ vorsieht, diese Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen würde.

Das bedeutet aber nicht, daß restlos alles selbergemacht werden muß. Für bestimmte Teilaufgaben, die die eigenen Kapazitäten übersteigen würden, wie z.B. spezielle Erhebungen usw., ist es durchaus sinnvoll, die Unterstützung externer Institute einzuholen. Eine gute Zusammenarbeit mit Lehre und Forschung kann für beide Seiten interessant werden. Es sollte aber darauf geachtet werden, das Ruder nicht völlig aus der Hand zu geben.

- Motivierungs- und Qualifizierungsphase für alle Planungsbeteiligten als Einstieg! Jugendhilfeplanung läuft nicht von allein! Der Begriff „Planung“ ist in der Jugendhilfe häufig aufgrund von Erfahrungen, Unkenntnis, Ängsten und Desinteresse negativ besetzt. Insofern sollten es auch die Jugendämter als ihre Aufgabe betrachten, Betroffene und Beteiligte für die Aufgabe zu interessieren, zu sensibilisieren, zu motivieren und auch zu qualifizieren, und zwar bevor (!) weitreichende Entscheidungen über Planungsverfahren, -modalitäten und -bereiche getroffen werden.
 - Es muß insgesamt ein prozeßorientiertes Planungsverständnis zugrundeliegen! Planung ist dann erfolgreich, wenn es gelingt,
-

die verschiedenen Gruppen, die an der Planung mitwirken und deren Auswirkungen zu spüren bekommen, wie z.B. die ehren- und hauptamtlichen Kräfte der Jugendarbeit, die weiblichen und männlichen „Endverbraucher-innen“, die Politiker-innen, zusammenzuführen und einen gemeinsamen Planungsprozeß zu initiieren. Nicht nur das Produkt Jugendhilfeplan ist wesentlich, sondern auch der gemeinsame Weg, das gemeinsame Vorgehen während des Planungsprozesses. Nur so kann erreicht werden, daß die Planung auf breiter Ebene akzeptiert wird und die Planungsbeteiligten motiviert mitarbeiten.

- Jugendverbände müssen darauf achten, daß sie von Anfang an, also bereits im Stadium der Konzepterörterung, in den Planungsprozeß einbezogen werden.
- Erst die finanziellen und personellen Bedingungen abklopfen und in Abhängigkeit davon die Dimensionen der Planung klären! Das kann möglicherweise zunächst auf einen kleiner dimensionierten Planungsansatz hinauslaufen, über den erst einmal ein Einstieg gefunden werden kann. Die Kosten einer Jugendhilfeplanung dürfen nicht zu Lasten der Mittel für andere Aktivitäten der Jugendarbeit gehen!
- Der Planungsansatz muß geschlechtsspezifische Differenzierungen aufweisen. Nur dann bestehen Chancen, die Interessen von Mädchen in der Jugendarbeit gleichermaßen zu berücksichtigen, wie es der Grundsatz des § 9 Abs. 3 KJHG vorsieht.
- Es müssen ausreichende Personalkapazitäten für die Jugendhilfeplanung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen werden. Um dem gesetzlichen Auftrag einer fortwährenden (!) Jugendhilfeplanung gerecht werden zu können und um prozeßorientiert zu planen, ist es unabläßlich, dafür Personalkapazitäten in angemessenem Umfang beim Jugendamt vorzusehen.
- Auch wenn Jugendhilfeplanung ein fortwährender Prozeß ist, muß dieser zu Ergebnissen in Form eines zu verabschiedenden Plans führen, der bindend ist und ggf. zu Ansprüchen führt. Bei Bedarf müssen auch kurzfristig ergebnisorientierte Feststellungen getroffen werden.

Wenn ein Jugendhilfeplan durch die Vertretungskörperschaft verabschiedet ist, dürfen entsprechende politische Entscheidungen den Intentionen des Plans nicht mehr entgegenwirken. Er ist insofern als bindend zu betrachten. Unter diesen Voraussetzungen hat Jugendhilfeplanung eine reelle Chance, zu einem dauerhaften jugendpolitischen Instrument im Interesse der Planungsbetroffenen zu werden. Dann ist sie auch für die Jugendverbände eine Chance zur Weiterentwicklung ihrer Arbeit.

4.4 Eigene Fragestellungen einbringen - Zur Interessenvertretung von Jugendverbänden

Vom theoretischen Anspruch her soll Jugendhilfeplanung unter fachlichen Gesichtspunkten an den Lebens- und Problemlagen junger Menschen und deren Familien anknüpfen. So weit, so gut - so illusorisch? In der Praxis einer politischen Arbeit, und diesen Charakter hat ein Planungsprozeß, muß man jedoch davon ausgehen, daß das Handeln von Organisationen und der sie vertretenden Personen interessengeleitet ist.

Als Vertreter-in der Jugendverbände in einer Planungsgruppe sollte man sich darauf einstellen, daß andere Planungsbeteiligte wissen, was sie wollen, und versuchen werden, genau das auch durchzusetzen. Nun bietet gerade eine prozeßhaft angelegte Planung immerhin die Chance, solche Interessenlagen transparent zu machen, entbindet aber nicht davon, die eigene Interessenlage, Rolle sowie Zielvorstellungen zu klären.

Wie also sieht die Interessenlage der Jugendverbände aus?

Jugendverbände müssen sich ihre Interessenlage vergegenwärtigen und sich überlegen, was sie davon in welcher Form in den Planungsprozeß einbringen wollen. Allgemein formuliert müssen über die Jugendhilfeplanung strukturelle, personelle und inhaltlichen Verbesserungen der Jugendarbeit erreicht werden. Dabei sind die Leistungen der Jugendverbände und die ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter-innen anzuerkennen, und ihnen ist angemessene Rechnung zu tragen. Es gilt, im Ergebnis Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Jugendverbänden ermöglichen, weiterhin vielfältige Angebote für ihre Mitglieder zu machen und ggf. die Zielgrup-

pen ihrer Aktivitäten zu erweitern. Die präventiven und integrativen Funktionen der verbandlichen Jugendarbeit müssen in die Diskussionen eingehen.

Diese allgemeinen Aussagen müßten auf die Situation vor Ort zugeschnitten, d.h. verändert, ergänzt und konkretisiert werden. Sinnvoll ist, daß sich die Jugendverbände auf gemeinsame Positionen und zu bearbeitende Probleme verständigen, um nicht Gefahr zu laufen, sich gegeneinander auszuspielen. Dazu sind überverbandliche Absprachen, z.B. auf Jugendringebene, erforderlich.

Dieser Prozeß sollte nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der Planung stattfinden, so daß man mit den Ergebnissen in Form konkreter Vorstellungen in die Erörterung eines Planungskonzepts einsteigen kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, welche Person die Vertretung für die Jugendverbände wahrnehmen soll.

Entwicklung eigener zu beratender Fragestellungen:

Sie ergeben sich aus den Problemen, die seitens der Jugendverbände in den Planungsprozeß eingebracht werden. Das bedeutet, daß Jugendverbände, Umstände, die ihre Arbeit erschweren oder behindern, zunächst erkennen und benennen müssen. Aus unseren Erfahrungen haben Jugendverbände häufig Probleme im Zusammenhang mit der Motivation zum Ehrenamt, oft ist auch die Raumfrage unbefriedigend, die Mobilität gerade im ländlichen Raum ist für jüngere und auch für Mädchen oft problematisch, Mädchenspezifische Angebote fehlen vielfach, usw. Auf Jugendringebene sollte man sich darüber verständigen, was davon im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Sprache gebracht werden soll. Hierbei können viele Ängste entstehen, weil man sich möglicherweise eine Blöße gibt. Hier wird sich zeigen, inwieweit es bis zu dieser Planungsphase gelungen ist, eine partnerschaftliche und kooperative Arbeitsatmosphäre herzustellen.

Auch die Leistungen aufzeigen!

In einen Planungsprozeß sollte aber nicht nur all das eingebracht werden, was die Arbeit der Jugendverbände beeinträchtigt, sondern auch das, was sie an guter Arbeit leisten. Das kann sich nämlich

in der Regel sehen lassen, wie die neuesten Zahlen der Jugendhilfe-statistik eindrucksvoll belegen. Eine solche „Leistungsbilanz“ verdeutlicht den anderen Planungsbeteiligten und den Jugendverbänden selber, welchen Stellenwert ihre Arbeit innerhalb der Jugendarbeit einnimmt.

Eigene Funktion und Rolle im System der Jugendhilfe verdeutlichen!

Für das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern ist nach dem KJHG das sog. „Subsidiaritätsprinzip“ (Prinzip der Nachrangigkeit) maßgebend. Das heißt in diesem Fall, daß in erster Linie die freien Träger in die Lage versetzt werden sollen, Angebote der Jugendarbeit zu machen. In der Regel geschieht dies durch finanzielle Förderung, Bereitstellung von Räumen etc. Erst wenn bestimmte Angeboten von den freien Trägern nicht geleistet werden, treten die öffentlichen Träger, also die Jugendämter bzw. die Jugendpflegen, mit entsprechenden Maßnahmen in Aktion (häufig mit offenen Angeboten, z.B. für Personen, die sich nicht verbandlich binden möchten).

Das bedeutet also, daß vorrangig die freien Träger in ihrer Funktion als Anbieterinnen von Jugendarbeit unterstützt werden sollen. Diesen Sachverhalt sollten sich die Jugendverbände vergegenwärtigen und sich ggf. darauf berufen. Das Subsidiaritätsprinzip birgt für die Perspektiven der verbandlichen Jugendarbeit noch ungenutzte Chancen.





Jugendpolitische Einschätzung

Über das KJHG ist der Jugendhilfeplanung ein hoher Stellenwert beigemessen worden. Mit der Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung der Jugendverbände (der freien Träger) wird deren maßgeblicher Beitrag in der Jugendhilfe/Jugendarbeit Rechnung getragen und sichergestellt, daß sie in die konzeptionelle Diskussion um Perspektiven in der Jugendhilfe/Jugendarbeit einbezogen werden.

Im Kontext von Jugendhilfeplanung eine Überprüfung und ggf. Veränderungen der Leistungsstruktur der Angebote der gesamten Jugendhilfe vorzunehmen, kann auch für die Arbeit der Jugendverbände neue Blickwinkel eröffnen.

Die Beteiligung an der Planung wird dazu beitragen, das eigene Selbstverständnis kritisch zu überprüfen. Weiterhin wird es für die Jugendverbände erforderlich sein, innerhalb des Spannungsbogens zwischen ihrem Anspruch auf Autonomie und den Erfordernissen einer Planung nach Berechenbarkeit und Kontinuität Position zu beziehen. Durch die Auseinandersetzung mit anderen Trägern bzw. Planungsbeteiligten wird es auch zu einer Vergewisserung des Stellenwertes und der Funktion der Jugendverbände innerhalb der Jugendhilfe/Jugendarbeit kommen. Von diesen Prozessen werden die Jugendverbände profitieren können.

Für die gesamte Jugendhilfe wird über das Instrument der Jugendhilfeplanung eine offene, trägerübergreifende Diskussion auf breiter Ebene - und das ist neu - über Jugendhilfe und ihre konzeptionelle Fortentwicklung ermöglicht. Wenn die Leistungen überprüft, Angebotslücken erkannt werden usw., müssen Arbeitsformen und Konzepte neu begründet werden, sich möglicherweise verändern, wenn sie heutigen Anforderungen genügen wollen. Insgesamt erhält die Jugendhilfe/Jugendarbeit über die Jugendhilfeplanung einen größeren Stellenwert in Verwaltung und Politik.

Dem steht gegenüber, daß Planung zwar ein Hilfsmittel für effiziente Jugendhilfe/Jugendarbeit sein kann, aber natürlich kein Wundermittel gegen Fehlentwicklung und Erstarrung.

Damit eine Jugendhilfeplanung ihrem theoretischen Anspruch gerecht werden kann, bedarf es sowohl großen Engagements aller Planungsbeteiligten als auch eines flankierenden politischen Willens, der neue Ansätze sowie deren Umsetzung durch entsprechende Entscheidungen unterstützt.





Anhang

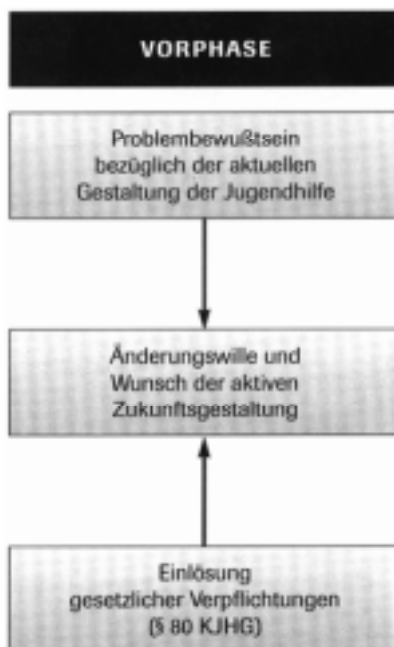
Verwendete und weiterführende Literatur:

- Bayerischer Jugendring: Bausteine zur Jugendhilfeplanung - Teil Jugendarbeit - München, 1993
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Überlegungen zur örtlichen Jugendhilfeplanung. München, 1993
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (Hrsg.): Jugendhilfeplanung aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege. Arbeitshilfe für die verbandliche Praxis. Bonn, Februar 1994
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV NRW e.V. (Hrsg.): Jugendhilfeplanung. Ein kommunikativer Prozeß. Arbeitshilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW zur kommunalen Jugendhilfeplanung. Heft 9 der NRW-Schriften, März 1992
- Engels, Gerd: Wir brauchen Platz in jedem Plan. Nr. 47 der Schriftenreihe des Jugendhauses Düsseldorf, 1992
- Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Einmischen - Abwarten - Ignorieren? Kommunale Jugendhilfeplanung, wie geht das? Dokumentation einer Tagung vom Januar 1992
- Jordan, Erwin; Schone, Reinhold: Jugendhilfeplanung aber wie? Eine Arbeitshilfe für die Praxis. Münster: Votum Verlag, 1992
- Landesjugendring Niedersachsen (Hrsg.): Das KJHG Mädchenspezifisch betrachtet. Dokumentation einer Fachtagung des Nds. Modellprojekts „Mädchen in der Jugendarbeit“ vom November 1992. Hannover, Januar 1993
- Landesjugendring Niedersachsen (Hrsg.): Ja, mach nur einen Plan. Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit. Dokumentation einer Fachtagung vom November 1991. Hannover, Februar 1992
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG. Münster: Votum Verlag, 1991
- Preis, Ulrich unter Mitarbeit von Ralf Steffan: Rechtliche Grundlagen der Förderung von Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Ansprüche, freie und öffentliche Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung, Förderungsgrundsätze. Forschungsinstitut für Sozialrecht der Universität zu Köln, Januar 1993

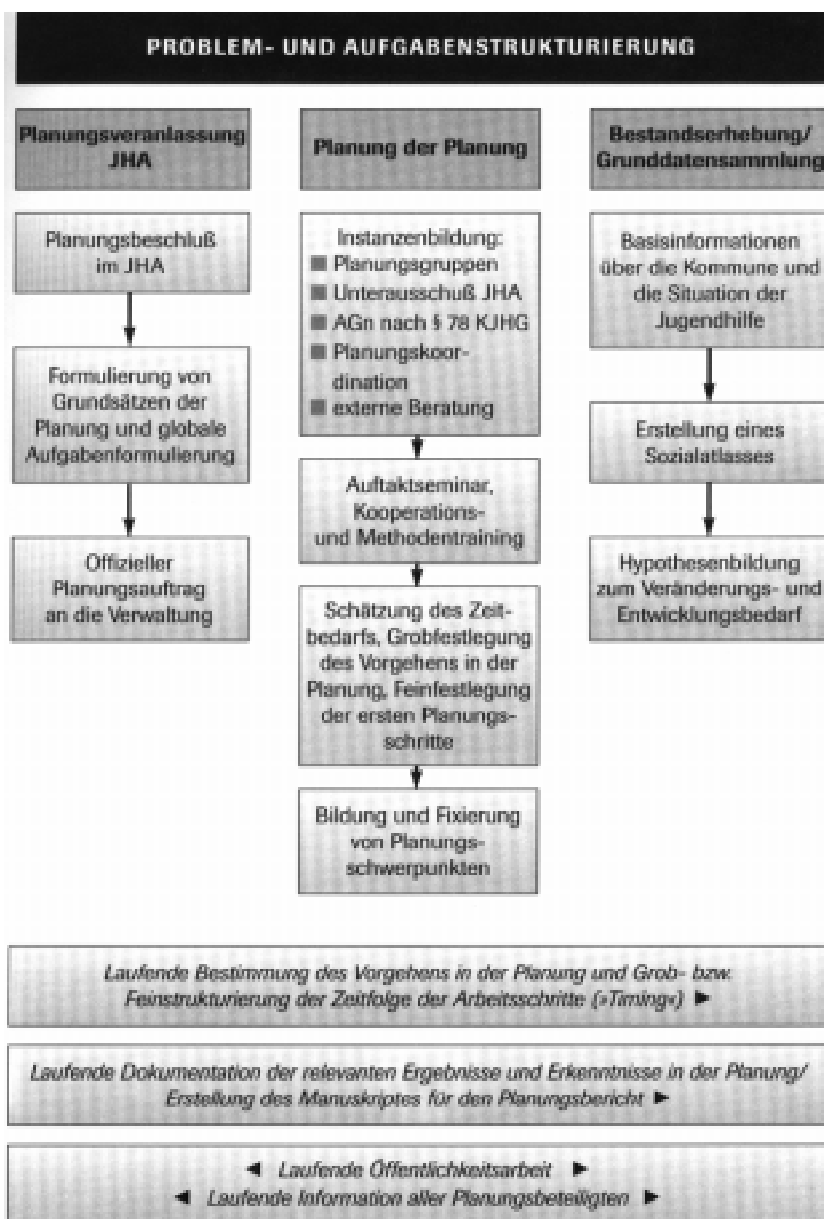
✓ **Checkliste für die Jugendverbände** (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Stand der Dinge zur Jugendhilfeplanung in Erfahrung gebracht (z.B. über die Jugendpflege oder den JHA)?
- Mit dem Thema „Jugendhilfeplanung“ beschäftigt (z.B. im eigenen Verband oder im Jugendring)?
- Ist der eigene Verband Mitglied im Jugendring?
- Ist der Informationsfluß zwischen dem Jugendring und dem JHA sichergestellt (z.B. über die Vertreter-innen der freien Träger im JHA)?
- Ist geklärt, wer die Vertretung für die Jugendverbände im Planungsprozeß übernimmt?
- Ist der Informationsfluß zwischen dem/der Planungsbeauftragten der Jugendverbände und dem Jugendring sichergestellt?
- Werden die Jugendverbände beteiligt, bevor weitreichende Entscheidungen über Umfang und Ausgestaltung der Planung getroffen sind?
- Wurde die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG geprüft?
- Ist geklärt, in welchen inhaltlichen Bereichen mitgemacht werden soll und kann?
- Gibt es einen Zeitrahmen, innerhalb dessen Ergebnisse vorliegen sollen?
- Wird nach geschlechtsspezifischen Aspekten getrennt vorgegangen?
- Wird die Öffentlichkeit regelmäßig über den Planungsstand informiert?
- Wurde diskutiert, ob Politiker-innen einbezogen werden sollen?
- Werden die Entscheidungen über den Planungsprozeß im JHA getroffen?

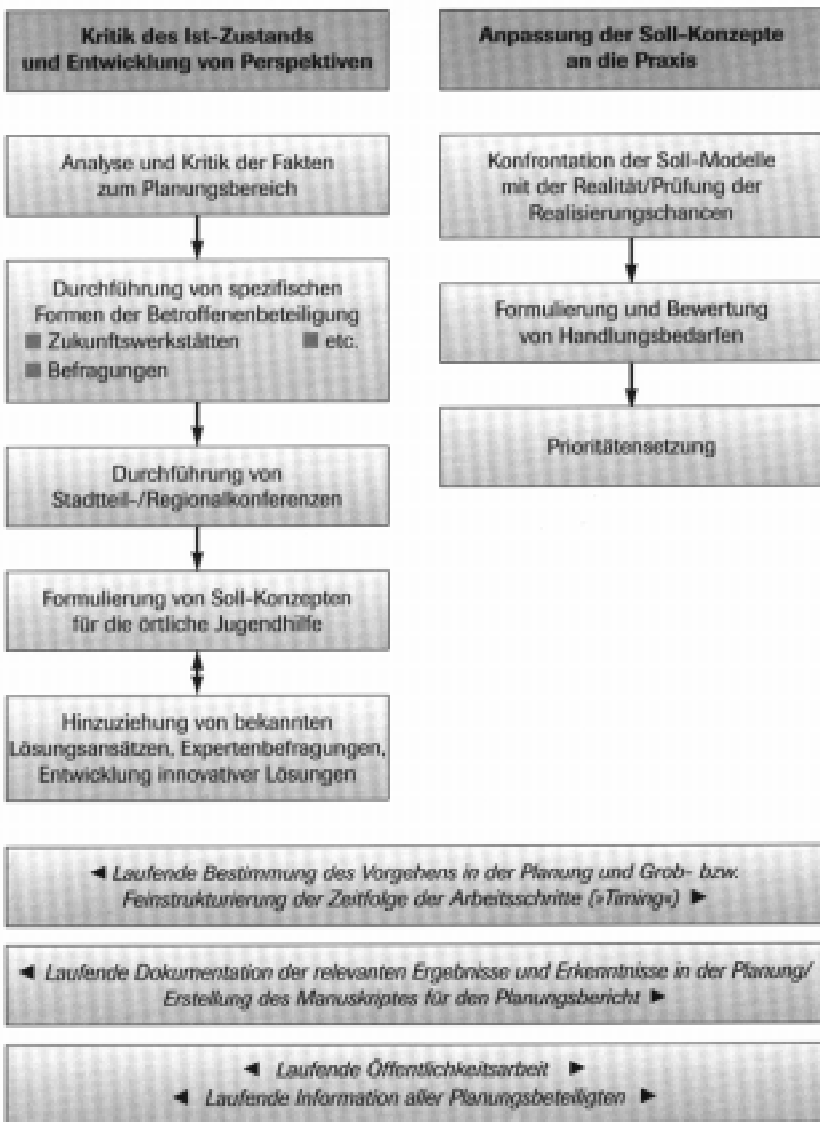
Ablaufmodell einer Jugendhilfeplanung



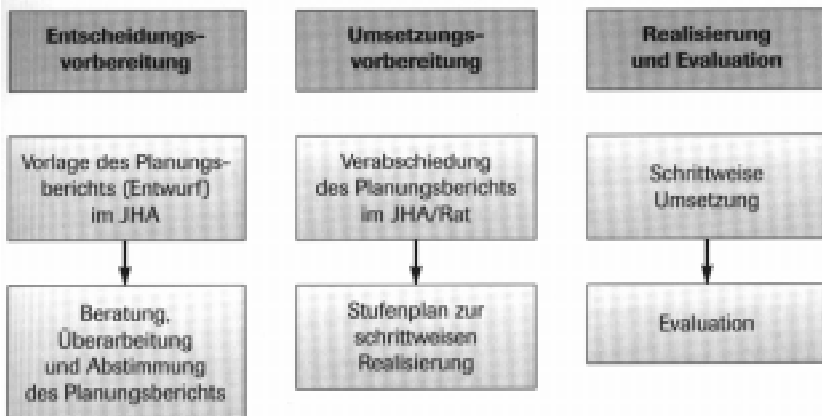
aus: Jordan / Schone, S. 74 ff



KONZEPT- UND PROGRAMMENTWICKLUNG



UMSETZUNGSPLANUNG, REALISIERUNG UND FORTSCHRIBUNG



Laufende Bestimmung des Vorgehens in der Planung und Grab- bzw.

◀ *Feinstrukturierung der Zeitfolge der Arbeitsschritte (=Timing)*

◀ *Laufende Dokumentation der relevanten Ergebnisse und Erkenntnisse in der Planung/
Erstellung des Manuskriptes für den Planungsbericht*

◀ *Laufende Öffentlichkeitsarbeit*

◀ *Laufende Information aller Planungsbeteiligten*

Weitere Handreichungen des Landesjugendringes Niedersachsen e.V. zum KJHG und AGKJHG:



Handreichungen für die Umsetzung von KJHG und AGKJHG in den Landkreisen und Gemeinden- in Niedersachsen.

48 Seiten, DIN A 5



Handreichungen 2 mit dem neuen Nds. AGKJHG vom 31.1.1994. Rechtliche Rahmenbedingungen / Stellung der freien Träger / Jugendhilfeausschüsse.

48 Seiten, DIN A 5